

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1.) ¹Gegenüber Unternehmern iSd. § 14 I BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der **Kölnsperger Bedachungshandel GmbH** (Lieferer). ²Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt, auch nicht durch widerspruchslöse Auftragsannahme oder vorbehaltlose Ausführung der Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers.

2.) ¹Sämtliche mit dem Besteller zu treffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. ²Eine als Angebot iSd. § 145 BGB zu qualifizierende Bestellung kann binnen 2 Wochen angenommen werden.

3.) ¹An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich der Lieferer die Eigentums- und Urheberrechte vor. ²Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1.) ¹Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die Erfüllung der dem Besteller bis dahin obliegenden Verpflichtungen voraus. ²Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt im übrigen vorbehalten.

2.) ¹Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, es sei denn die Nichtbelieferung ist vom Lieferer zu vertreten. ²Beruhet die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussesbereiches des Lieferers liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3.) ¹Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Einhaltung der Lieferfrist gegenüber dem Besteller durch die Mitteilung der Versandbereitschaft. ²Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.

4.) ¹Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf ihn über. ²Ferner hat der Besteller dem Lieferer den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. ³Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Lieferers bleiben vorbehalten.

5.) ¹Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. ²Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. ³Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. ⁴Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. ⁵Im übrigen gilt Abschnitt VII (Haftung). ⁶Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6.) ¹Gerät der Lieferer schuldhaft in Verzug, ist seine Ersatzpflicht hinsichtlich des Verzögerungsschadens beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises des Teils der Gesamtlieferung, der wegen der Verspätung nicht rechtzeitig und vertragsgemäß genutzt werden kann. ²Weitergehende Ansprüche hat der Besteller nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes. ³In allen Fällen, in denen die Haftung des Lieferers über eine Entschädigung in der in Satz 1 genannten Höhe hinaus geht, ist dessen Haftung nach Abschnitt VII (Haftung) beschränkt.

7.) Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, sofern sich der Lieferer mit seiner Leistung in Verzug befindet.

III. Gefahrübergang und Abnahme

1.) ¹Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk und auf Gefahr des Bestellers. ²Dem Besteller zumutbare Teilleistungen sind zulässig. ³Beim Versandverkauf nach § 447 BGB geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auch dann auf den Besteller über, auch wenn der Lieferer die Kosten des Versandes übernimmt. ⁴Ohne schriftliche Weisung des Bestellers ist der Lieferer frei in der Wahl der Versandart und des Transportmittels. ⁵Transportversicherungen werden vom Lieferer nur auf schriftliche Anweisung und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

2.) ¹Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. ²Die Abnahme muß unverzüglich zum Abgabetermin, spätestens nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. ³Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

3.) Nach Gefahrübergang hat der Besteller insbesondere hinsichtlich Transport, Lagerung und Verwendung der Liefergegenstände in alleiniger Verantwortung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie sonstigen Regelwerke und Bestimmungen zu gewährleisten.

IV. Preis und Zahlung

1.) ¹Die Preise gelten - zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung, Entladung sowie Fracht- und Montagekosten. Bei Bestellungen im Rechnungswert von unter € 100,- (Euro einhundert) hat der Lieferer Anspruch auf eine zusätzliche Bearbeitungs-pauschale von 20 (zwanzig) v.H. des Rechnungswertes.

2.) ¹Treten nach Abschluß des Verkaufs- oder Liefervertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen ein, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder geänderter Rohstoffkosten, so ist der Lieferer berechtigt aber nicht verpflichtet die Preise angemessen zu ändern. ²Im Falle solcher nachträglicher Preisänderungen des Lieferers sind dem Besteller die Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen nachzuweisen.

3.) ¹Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. ²Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. ³Für den Zahlungsverzug des Bestellers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.) ¹Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferer auszuhelfend, Vorauszahlung zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten. ²Ist der Zahlungsanspruch des Lieferers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, kann der Lieferer vom Besteller eine angemessene Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheit verlangen. ³Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. ⁴Nach erfolglosem Ablauf einer Frist nach Satz 2 ist der Lieferer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

5.) ¹Auffrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. ²Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1.) ¹Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, soweit diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind. ²Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. ³Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen und insoweit vom Vertrag zurückzutreten. ⁴Nach Rücknahme der Liefergegenstände ist der Lieferer zu deren Verwertung, auch im freihändigen Verkauf, befugt. ⁵Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Lieferer anzurechnen.

2.) ¹Der Besteller ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet die Liefergegenstände sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. ²Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten durchzuführen.

3.) ¹Der Besteller darf die Liefergegenstände vor der vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übergewähren. ²Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich den Lieferer schriftlich zu benachrichtigen. ³Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

4.) ¹Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden, zu verbrauchen oder weiterzuverkaufen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. ²Schon mit Vertragsschluß tritt der Besteller dem Lieferer sicherungshalber alle Rechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig, ob der Liefergegenstand ohne oder nach einer Verarbeitung weiter verkauft wird. ³Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. ⁴Der Lieferer ist befugt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein Fall der Zahlungseinstellung vorliegt. ⁵Ist dies aber der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.) ¹Die Verarbeitung und Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. ²Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis seines Wertes (Fakturaendbetrag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. ³Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

6.) ¹Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dergestalt verbunden oder vermischt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich gesetzlicher

Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. ²Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. ³Der Besteller verwarht für den Lieferer das so entstandene Allein- oder Miteigentum. ⁴Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

7.) Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück oder einem Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.

8.) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

VI. Gewährleistung

1.) ¹Eine Mängelhaftung des Lieferers setzt voraus, daß der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. ²Die Mangelanzeige des Bestellers hat schriftlich zu erfolgen.

2.) ¹Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder einer Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes berechtigt. ²Die zum Zweck der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind vom Lieferer zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht sind, als der Liefergegenstand vom Besteller nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. ³Bei der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

3.) ¹Schlägt eine mehrmalige Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung oder entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes VII (Haftung) zum Schadensersatz berechtigt.

4.) ¹Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes.

5.) ¹Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, insbesondere bei der Verwendung zusammen mit inkompatiblen Betriebsmitteln, inkompatiblen Produktionsmitteln oder inkompatiblen Produktionsverfahren des Bestellers. ²Ferner bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, übermäßiger Beanspruchung, oder chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. ³Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Modifikationen des Liefergegenstandes vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6.) Der Rückgriff nach den §§ 478, 479 BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

VII. Haftung

1.) ¹Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer bestehen grundsätzlich nur, wenn dieser oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. ²Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. ³Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen, insbesondere aber bei einer Beratung des Bestellers im Zuge der Vertragsanbahnung.

2.) ¹Die Regelung der Ziff. 1.) gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. ²Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer schriftlichen Garantie.

3.) Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechtes.

2.) ¹Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferers. ²Handelt es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer iSd. § 14 BGB, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Lieferers zugleich ausschließlicher Gerichtsstand. ³Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.